



Merkblatt für die Erklärung zur Namensführung eines Kindes und den Antrag auf Beurkundung der Geburt

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Das Kind erwirbt bei einem deutschen Vater oder einer deutschen Mutter mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn es mit Geburt auch weitere Staatsangehörigkeiten erwirbt, bleibt dies ohne Einfluss auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

I. Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (Ehename der verheirateten Eltern oder bei im Zeitpunkt der Geburt lediger, alleinsorgeberechtigter Mutter) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Botschaft kommen.

Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen (z.B. kann bei einem bulgarischen Elternteil ein Mädchen auch die weibliche Form des Namens erhalten). Diese Rechtswahl muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes abgegeben werden. Außerdem besteht seit dem 29.1.2013 durch den neu in Kraft getretenen Art. 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Wichtig: Auch wenn Sie bereits **vor dem bulgarischen Standesamt** einen Namen bestimmt haben, reicht dieses für das deutsche Recht **nicht!** **In allen Fällen ist vor Ausstellung des Passes die Namensführung zu klären bzw. die entsprechende Bestätigung des deutschen Standesamtes abzuwarten.**



Bitte legen Sie alle ausländischen Urkunden auf internationalem Formblatt oder mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung vor.

Folgende Unterlagen werden im Original benötigt (alle Unterlagen bitte im Original vorlegen, die Originale werden Ihnen sofort wieder ausgehändigt, die Botschaft fertigt Kopien, die beglaubigt an das deutsche Standesamt übersandt werden. Es ist möglich, dass das zuständige Standesamt im Einzelfall weitere Nachweise verlangt):

A: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt verheiratet waren:

1. bulgarische Geburtsurkunde des Kindes
2. Heiratsurkunde der Eltern
3. Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
4. Pässe/Personalausweise beider Eltern (bulgarische Staatsangehörige auch bulgarischer Ausweis),
5. sofern vorhanden auch den Staatsangehörigkeitsausweis/die Einbürgerungsurkunde
6. Wohnsitznachweis in Bulgarien für die ganze Familie
7. ggf. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland für die ganze Familie
8. wenn es bereits Geschwisterkinder gibt: deren Geburtsurkunde und Ausweis oder Pass.

B: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht verheiratet waren:

1. bulgarische Geburtsurkunde des Kindes
2. bei Vorehen der Mutter muss gegebenenfalls ein anerkanntes Scheidungsurteil bzw. andere Nachweise über die Auflösung der Ehe vorgelegt werden
- 3.-8. **siehe Punkt A**

Zuweilen ist erforderlich, dass eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht vorgenommen wird, wobei Ihnen die Botschaft ggf. behilflich sein kann.

II. Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland/Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde:

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt **schließt die oben erwähnte**

Namenserklärung – soweit erforderlich – ein. Es gibt keine Ausschlussfrist für den Antrag auf Beurkundung der Geburt.

Die vorzulegenden Unterlagen sind die gleichen wie unter I dargestellt, ebenso die bei der Botschaft zu entrichtenden Gebühren (s.u.).

Wenn gleichzeitig ein Kinderreisepass oder ein Reisepass für das Kind beantragt werden soll, beachten Sie bitte die gesonderten Merkblätter zur Passbeantragung auf der [Homepage der Botschaft](#). Bitte beachten Sie, dass ein Pass erst mit geklärter Namensführung beantragt werden kann.

Wenn Sie alle Unterlagen vorbereitet haben, setzen Sie sich bitte mit der Botschaft unter 02-918 38 113 oder -193 in Verbindung, damit die weitere Vorgehensweise abgesprochen werden kann. Sie können auch alle Unterlagen als pdf-Scan an die E-Mailadresse rk-10@sofi.diplo.de schicken.

Gebühren

Die Botschaft erhebt ab 1.7.2022 folgende – in bulgarischen Leva zu entrichtende - Gebühren:

Erklärung zur Bestimmung des Geburtsnamens	156,- BGN
Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt ohne Namenserklärung	110,- BGN
Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt mit Namenserklärung	156,- BGN
Beglaubigung von Fotokopien (wenn anstelle von Originalurkunden beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden sollen)	48,- BGN
Vaterschaftsanerkennung	182,- BGN

Das **deutsche Standesamt**, an das die Botschaft die Namenserklärung oder den Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt weiterleitet, erhebt ebenfalls **Gebühren** und Auslagen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts:

Bescheinigungen über die Namensführung kosten zwischen 7 und 10 Euro, die Nachbeurkundung der Geburt zwischen 25 und 100 Euro, Geburtsurkunden zwischen 7 und 12 Euro. Sie erhalten dazu von dort jeweils nähere Informationen.